

# BAUSTEIN FÜR GELINGENDE ENERGIEWENDE: GROßFLÄCHIGE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN (FFPV) AUF ACKER UND GRÜNLAND

Im Spannungsfeld zur Ernährungssicherheit und zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild

Ergebnisse: LFG Landwirtschaft 2.09.2022, LFG Energie und LFG Ökologie am 30.09.2022  
(Grundlagen: Beratungsergebnisse von LFG LW und LFG Ökologie und LFG Energie im September 2021, Konsultation von Jens Kiebjieß, Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.04.2021, diverse Beratungen und Veranstaltungen mit Fachleuten)

Positionierung zu Grünen Kriterien für FFPV als Rüstzeug für Grüne Kommunalos:

1. Grundlage für einen Antrag, damit die Gemeinde ein gemeindliches PV-Konzept mit Pro- und Ausschlusskriterien für den Standort und projektbezogene Bedingungen erstellt.
2. Wenn kein gemeindliches PV-Konzept vorliegt oder die Grünen Kommunalos mit den Kriterien nicht einverstanden sind, dann können die Grünen Kommunalos die nachfolgenden Kriterien zur Abwägung für die B-Plan-Aufstellung nutzen.

# Status quo Photovoltaik

- 1. Quartal 2022 in Deutschland: 50% EE am Bruttostromverbrauch, davon 7%-Punkte PV
- Installierte Gesamtleistung PV in Deutschland: 59 GW
- 2020 & 2021 in Deutschland: jeweils PV-Zubau von 5 GW
- 2021 in Sachsen-Anhalt: PV-Zubau von 0,3 GW, total 3,5 GW installierte Leistung
- **Ziel: ab Mitte der 20er Jahre PV-Zubau von 22 GW pro Jahr in Deutschland**

=> Fazit: Wir brauchen PV überall: auf Dächern, an Fassaden, auf Konversionsflächen und eingeschränkt auch auf Acker und Grünland

# Vorteile für Kommunen

- Gewerbesteuern
- Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh - geht an die Kommune
- vergünstigter Stromtarif
- Initiierung von weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten und Wirtschaftsansiedlungen (z.B. Verkauf von Strom in die Ballungsräume, Elektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff, Ansiedlung von stromintensiven Produktionen)
- Beteiligung der Bürger\*innen, finanziell und wirtschaftlich z.B. durch einen vergünstigten Stromtarif, Beteiligung gut realisierbar über eine Energiegenossenschaft
- auch Beteiligung der Kommune am Betrieb der Anlage möglich
- Betriebsführung und Wartung können Arbeitsplätze vor Ort schaffen
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch gute Pachteinahmen
- Erhöhung der Unabhängigkeit von Energieimporten und der Versorgungssicherheit

=> insgesamt Steigerung der regionalen Wertschöpfung und mehr Energie in Bürger\*innenhand

# Status quo Großflächige Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (FFPV)

- Stromgestehungskosten von ca. 6 Cent/kWh - z.T. sogar nur noch 2-3 Cent/kWh (z.B. EnBW in Brandenburg);  
aktuell erzielbarer Börsenstrompreis von 12 Cent je kWh - z.T. bis zu 40 Cent/kWh  
-> Wirtschaftlichkeit auch außerhalb des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ausgezeichnet
  - mit dem "Osterpaket" (Beschluss Bundestag Juli 2022) ist die Gebietskulisse für vergütungsfähige PV-Standorte nach EEG zum 1.1.2023 vergrößert worden
    - > bis zu 500 m Abstand (zuvor 200 bzw. 110 m) zum Fahrbahnrand von Autobahnen und zum Schotterbett von Schienenwegen
    - > Agri-PV bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung auf derselben Fläche bei Ackerflächen, als Dauerkulturen und auf Grünland  
(Das Verhältnis der Flächeninanspruchnahme von 15% Solar zu 85% Landwirtschaft ist in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV, welche wiederum auf die DIN-Norm zu Agri-PV verweist, geregelt. Bei Agri-PV gibt es EEG-Reglungen zum Bonus: wenn Anlagen in einer Höhe von 2,1m aufgeständert sind, dann bezogen auf das Jahr 2023 -> 1,2 Cent/kWh, 2024 -> 1,0 Cent/kWh, 2025 -> 0,7 Cent/kWh, 2026 bis 2028 -> jeweils 0,5 Cent/kWh. PV auf wiedervernässten Moorböden bekommen einen Bonus von 0,5 ct/kWh.)
    - > schwimmende PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern
  - zusätzlich in Sachsen-Anhalt: 100 MW pro Jahr in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagen-VO vom 15.2.22)
- => Günstige Stromgestehungskosten und die Erweiterung in der EEG-Flächenkulisse erzeugen eine große Nachfrage nach Flächen, für die lukrative Pachten von 2000 Euro pro Hektar im Vergleich zu Deckungsprämien von 450 bis 650 Euro pro Hektar gezahlt werden.

# Handlungsdruck

- Es besteht akuter Handlungsbedarf um zu verhindern, dass es zu negativen Auswirkungen auf Akzeptanz, Landschaftsbild und Natur sowie zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung kommt.

- Alle im Folgenden vorgeschlagenen Vorgehensweisen für FFPV-Anlagen beziehen sich gleichermaßen auf nach EEG-vergütete Anlagen als auch solche, die außerhalb des EEG in der Direktvermarktung betrieben werden.

# Gemeindliches PV-Konzept

- Damit auch morgen noch Kartoffeln angebaut werden und die Ernährung gesichert ist, schlagen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein gemeindliches PV-Konzept für Freiflächen - inklusive Acker- und Grünlandflächen - vor. PV-Konzepte werden sicher von externen Fachfirmen begleitet.  
(Erläuterung: Es ist jetzt kein Standortkonzept mehr, bei dem eine Regional- und Stadtplanung gemacht werden würde und das unter die Kategorie „städtebauliches Konzept“ fallen würde bzw. nach BauGB §1 eine sonstige Städtebauliche Planung erfolgen würde.)
  - Damit soll die Errichtung von FFPV-Anlagen gesteuert werden.
- => Standorte werden anlassbezogen/bei Interessenbekundung anhand von Pro- und Ausschlusskriterien geprüft. Wobei die Ausschlusskriterien zuerst geprüft werden; ist ein Ausschluss gegeben, dann ist die Prüfung vorbei und es erfolgt kein Check der Pro-Kriterien mehr. Kriterien an den Standort (Standort-Kriterien) und standortunabhängige Bedingungen an das Projekt (projektbezogene Bedingungen) müssen erfüllt sein als Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Planes. Es können nicht überall FFPV-Anlagen errichtet werden.

# Neue Vorschläge zum gemeindlichen PV-Konzept

## Unabhängige Verfahren/unabhängige Verfahrensbausteine

- **Kataster für Dach und Fassaden**  
(gibt es sogar schon in der Altmark - zumindest für die Dächer; an das LVerGeo wenden, um die für das Kataster erforderlichen Daten zu bekommen)
- **Angebotsplanung - d.h. Ausweisung - von geeigneten Konversionsflächen**  
(die kennen die Kommunen nämlich ziemlich gut; „nicht geeignet“ wäre z.B. eine Konversionsfläche im Überschwemmungsgebiet)
- **zuvor von der Gemeinde festgelegte Pro- und Ausschlusskriterien für Acker- und Grünlandflächen anwenden, sobald für konkrete Flächen Interessenbekundungen eingehen**

# Bauleitplanung

- Über die Bauleitplanung entscheiden Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadträte, ob und wo großflächige Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Dies gilt sowohl für Acker- und Grünlandflächen als auch für versiegelte Flächen.
- Zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) für FFPV-Anlagen stellen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den kommunalen Entscheidungsträger\*innen Pro- und Ausschlusskriterien für den Standort und standortunabhängige projektbezogene Bedingungen/ Anforderungen zur Verfügung.

# Zusammenfassung: Schritte für mehr PV in einer Gemeinde

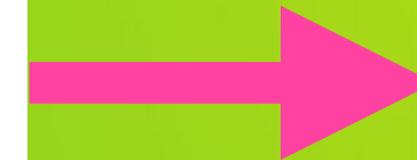
Erfassung aller bestehenden PV-Anlagen mit ihren Flächen und Leistungen

Erfassung von geeigneten Dach- und Fassadenflächen unabhängig von den Freiflächen

Angebotsplanung zur Ausweisung von geeigneten Konversionsflächen



Interesse von Investor\*innen, die einen Antrag auf B-Plan-Aufstellung stellen (da, wo es keinen B-Plan gibt)



B-Plan-Aufstellung anhand der Pro- und Ausschlusskriterien an den Standort und weitere standortunabhängige projektbezogene Bedingungen (gilt sowohl für versiegelte Fl., Konversionsfl., Acker- und Grünlandflächen)

# Pro-Kriterien für FFPV

- Konversionsflächen (definiert in der Empfehlung vom 1. Juli 2010 der Clearingstelle EEG) - u.a.:
  - brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)
  - militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)
  - Altdeponien
  - Abraumhalden (gilt nur für unbewachsene Halden, gilt nicht für Abraumhalden mit wertvoller Galmei-Flora)
  - Lagerplätze
  - Bergbaufolgestandorte
  - ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen
  - brachliegende kommunale/staatliche Flächen
  - brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft

Versiegelte Konversionsflächen sollen vor dem Bau einer FFPV-Anlage entsiegelt werden - insbesondere aus ästhetischen Aspekten zur Verbesserung des Dorf- und Landschaftsbildes und zur Versickerung des Regenwassers (Grundwasserneubildung).

- benachteiligte Gebiete gemäß FreiflächenVO (vom 15.02.2022)
- versiegelte Flächen (§37 Abs. 1 Nr. 2a EEG) und Parkplatzflächen (§37 Abs. 1 Nr. 3d EEG)
- weitere Benennungen nach EEG (Gesetzesbeschluss vom 8.07.2022/im Bundesgesetzblatt verkündet am 28.07.2022/ Inkrafttreten am 01.01.2023), § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 (z.B. künstliche Gewässer, 500m Abstand zu Autobahnen und Schienen, ... es werden im EEG Flächen aufgezählt, die in irgendeiner Form vorbelastet oder beeinträchtigt sind - deshalb sind diese Flächen grundsätzlich für FFPV geeignet.)

# Raumordnerische Ausschlusskriterien für FFPV (aus LEP u. REPs)

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Landwirtschaft (fruchtbare Böden, nur in REPs ausgewiesen), Ausnahme: Agri-PV
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung  
Ausnahme: Das Vorranggebiet für Braunkohle Lützen (Info: ist nicht in Nutzung)
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
- Vorrangstandorte für militärische Nutzung
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten  
Ausnahmen:  
a) Kranstellflächen, die bei einer Nutzung durch FFPV den Eigenverbrauch der Windenergieanlagen decken könnten  
b) nach Errichtung von Neu- oder Repowering-Windenergieanlagen können Flächenpotenziale zusätzlich für PV genutzt werden.

Ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung ist den Grundsätzen der Raumordnung beizumessen.

Es handelt sich um folgende Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (ausgewiesen im LEP), Ausnahme: AgriPV
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

# Fachliche Ausschlusskriterien für FFPV

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG
- Europäische Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiet in Abhängigkeit des Schutzziels
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (Prüfung auf Ausnahme ist möglich)
- Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- Gebiete nach § 30 BNatSchG (z.B. Gebiete mit Lebensraumtypen)
- natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG
- Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz  
Ausnahme: Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz
- Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2 (in der Nähe der Brunnen)
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deich)
- Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ST, Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern
- geplante Wohnbaugebiete (Bebauungsplan)
- Nationale-Naturerbe-Flächen (NNE)
- Schutzäcker (landwirtschaftliche Minderertragsstandorte, die eine seltene Ackerbegleitflora enthalten)

# Städtebauliche und gemeindliche Ausschlusskriterien

## Die Gemeinde legt diese Kriterien fest

- Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z.B. min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen Nutzfläche)
- Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer FFPV, Richtwert von maximal 20 ha (Der Bauernverband spricht sich pro Solarpark für eine Maximalgröße von 20Ha aus. Diese Größe scheint ein geeigneter Richtwert, dennoch kann die Größe regional unterschiedlich sein.)
- Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- Böden mit Ackerzahlen über 80 sind auszuschließen, da es sehr ertragstarke Standorte sind, im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden mit einer Ackerzahl von 80 und mehr nicht für die Nutzung von Agri-PV vorgesehen werden.
- und zusätzlich werden hochwertige Böden für den Ausschluss durch die Gemeinde festgelegt: Böden mit hoher Ackerzahl in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation in der Gemeinde, Ausnahme: Agri-PV

- Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
- Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
- Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFPV
- Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall nutzungsabhängig festgelegt werden
- Hinweis: Nähe zu Netzeinspeisepunkten, etc. ist günstig

# Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen durch die Gemeinde

Ziel ist ein gesellschaftlich akzeptierter, umweltverträglicher und gesteuerter Solarenergieausbau sowie die Gewährleistung der Ernährungssicherheit.

Für die Abwägung, ob und wenn ja wie eine PV-Anlage gebaut wird, sollen standortunabhängige projektbezogene Bedingungen/zusätzliche Anforderungen durch die Gemeinde formuliert werden und beim konkreten Projekt verbindlich gemacht werden (z.B. über einen Vertrag).

Mögliche projektbezogene Bedingungen:

- Finanzielle Beteiligungen und/oder Vorteile für Bürger\*innen und Kommunen (z.B. vergünstigter Strompreis, Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh, ...)
- Präferenz für Agri-PV
- Betriebssitz in der Gemeinde
- nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die Landschaft durchwandern können (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und Gehölzen)
- der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den Zaun passieren kann
- Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung sollen zur Anwendung kommen (z. B. zum Einsäen, zur Heckenbepflanzung bspw. mit 10 m breiter Streifen mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten, ...) Auskunft geben u.a. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt (Frau Prof. Dr. Tischew und Frau Sandra Dullau und Frau Sandra Mann)

# Aufstellung eines B-Planes für Acker und Grünlandflächen

Wenn standortbezogene Pro- und Ausschlusskriterien und projektbezogene Bedingungen/Anforderungen erfüllt sind, dann sollte der B-Plan aufgestellt werden.

# Novellierung Landesentwicklungsplan (LEP)

Welche Neuregelungen könnten etwas für FFPV bringen?

- Vorschlag 1: Regionale Planungsgemeinschaften könnten zusätzlich zur Angebotsplanung der Gemeinden verpflichtet werden, Vorranggebiete für FFPV in ihren regionalen Entwicklungsplänen (REP) auszuweisen - allerdings ohne Ausschlusswirkung an anderer Stelle (bei WEA gibt es die Ausschlusswirkung)
- Vorschlag 2: FFPV unter 2 ha sind nicht raumbedeutsam, sodass Festlegungen aus dem LEP und den REPs nicht zu berücksichtigen sind.

# Ist eine Privilegierung im Außenbereich für FFPV im Baugesetzbuch (Bau-GB) gewollt?

Nein.

Das wäre nicht akzeptanzfördernd.

Als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen wir, dass die Gemeinden ihren Einfluss behalten auf Standorte, die Größe und die Gestaltung von FFPV:

Wir wollen, dass die Gemeinden weiterhin über die Bauleitplanung die Errichtung von FFPV-Anlagen steuern.

(Hinweis: Von Windenergieanlagen sind i.d.R. mehrere Gemeinden betroffen - allein wegen der weiten Sichtbarkeit. Hier findet deshalb die Steuerung über die regionalen Planungsgemeinschaften statt.)



**DANKE FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

**Mehr Infos & Kontakt:**

**Dorothea Frederking, MdL  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[d.frederking@gmx.de](mailto:d.frederking@gmx.de)  
[dorothea-frederking.de](http://dorothea-frederking.de)  
01525 3740335**